

(Übersetzung)

Änderungen zur Konvention über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation

Titel der Konvention

Der bestehende Titel der Konvention wird durch folgenden Titel ersetzt:

Konvention über die Internationale Seeschiffahrtsorganisation

Artikel 1

Der bestehende Text des Absatzes a) wird durch folgenden Text ersetzt:

Ziel der Organisation ist es,

- a) eine Zusammenarbeit zwischen den Regierungen bei der staatlichen Regelung und Handhabung technischer Angelegenheiten aller Art der internationalen Handelsschiffahrt herbeizuführen, auf die allgemeine Anerkennung möglichst hoher Normen hinsichtlich der Sicherheit auf See der Leistungsfähigkeit der Schiffahrt und der Verhütung und Kontrolle der Meeresverschmutzung durch Schiffe hinzuwirken und Rechtsangelegenheiten zu behandeln, die zu dem in diesem Artikel dargelegten Ziel in Bezug stehen.

Artikel 3

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Zur Erreichung der in Teil I genannten Ziele wird die Organisation:

- a) vorbehaltlich von Artikel 4 die sich nach Artikel 1a, b und c ergebenden Angelegenheiten, die ihr von ihren Mitgliedern, einem Organ oder einer Spezialorganisation der Vereinten Nationen oder einer anderen zwischenstaatlichen Organisation vorgelegt werden, sowie Angelegenheiten, die nach Artikel 1 d an sie verwiesen werden, behandeln und diesbezügliche Empfehlungen aussprechen; /
- b) Konventionen, Abkommen und sonstige zweckdienliche Übereinkünfte ausarbeiten, die sie den Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen empfiehlt, und erforderlich werdende Konferenzen einberufen;
- c) Möglichkeiten für Konsultationen zwischen den Mitgliedern und für den Informationsaustausch zwischen den Regierungen schaffen;
- d) Aufgaben durchführen, die in Zusammenhang mit den Absätzen a), b) und c) dieses Artikels entstehen, insbesondere jene, die ihr gemäß internationalen Dokumenten zu Seeschiffahrtsangelegenheiten zugewiesen wurden.

Artikel 12

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Die Organisation besteht aus einer Versammlung, einem Rat, einem Schiffssicherheitsausschuß, einem Rechtsausschuß, einem Ausschuß zum Schutz der Meeresumwelt und den sonstigen von der Organisation zu irgendeinem Zeitpunkt für erforderlich erachteten Hilfsorganen sowie aus einem Sekretariat.

Artikel 16

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie wählt auf jeder ordentlichen Tagung aus ihren ordentlichen Mitgliedern ihren Präsidenten und zwei Vizepräsidenten; diese bleiben bis zur nächsten ordentlichen Tagung im Amt;
- b) sie gibt sich ihre Geschäftsordnung, soweit diese Konvention nichts anderes vorsieht;
- c) sie setzt die von ihr für erforderlich erachteten nicht-ständigen oder — auf Empfehlung des Rates — ständigen Hilfsorgane ein;
- d) sie wählt die Mitglieder des Rates gemäß Artikel 18;
- e) sie prüft die ihr vom Rat vorgelegten Berichte und entscheidet über alle vom Rat an sie verwiesenen Fragen;
- f) sie bestätigt das Arbeitsprogramm der Organisation;

- g) sie beschließt über den Haushalt und bestimmt die Finanzpolitik der Organisation gemäß Teil XI;
- h) sie prüft die Ausgaben und genehmigt den Rechnungsabschluß der Organisation;
- i) sie nimmt die Aufgaben der Organisation wahr, wobei sie Angelegenheiten im Zusammenhang mit Artikel 3a und b zwecks Ausarbeitung diesbezüglicher Empfehlungen oder Übereinkünfte an den Rat verweist; alle ihr vom Rat unterbreiteten und von ihr nicht gebilligten Empfehlungen oder Übereinkünfte werden mit ihrer etwaigen Stellungnahme zur weiteren Prüfung erneut an den Rat verwiesen;
- j) sie empfiehlt den Mitgliedern die Annahme oder Änderung von Regelungen und Richtlinien betreffend die Sicherheit auf See und die Verhütung und die Kontrolle der Meeresverschmutzung durch Schiffe, die ah sie verwiesen wurden;
- k) sie beschließt über die Einberufung internationaler Konferenzen oder über die Anwendung anderer geeigneter Verfahren zur Annahme internationaler Konventionen oder Änderungen zu internationalen Konventionen, die vom Schiffssicherheitsausschuß, vom Rechtsausschuß, dem Ausschuß zum Schutz der Meeresumwelt oder anderen Organen der Organisation ausgearbeitet wurden;
- l) sie verweist alle in den Zuständigkeitsbereich der Organisation fallenden Fragen zwecks Prüfung oder Entscheidung an den Rat; die Befugnis zur Abgabe von Empfehlungen gemäß Buchstabe j) ist jedoch nicht übertragbar.

Artikel 22

- i) Es wird folgender neuer Absatz a) hinzugefügt :-
- a) Der Rat behandelt die Entwürfe des Arbeitsprogramms und des Haushalts, die vom Generalsekretär unter Heranziehung der Vorschläge des Schiffssicherheitsausschusses, des Rechtsausschusses, des Ausschusses zum Schutz der Meeresumwelt und anderer Organe der Organisation vorbereitet wurden, und stellt unter deren Berücksichtigung das Arbeitsprogramm und den Haushalt der Organisation auf und legt diese der Versammlung unter Berücksichtigung der allgemeinen Interessen und Prioritäten der Organisation vor.
- ii) der bestehende Absatz a) wird als Absatz b) neu nummeriert und der bestehende Text durch den folgenden Text ersetzt:
- b) Der Rat nimmt die Berichte, Vorschläge und Empfehlungen des Schiffssicherheitsausschusses, des Rechtsausschusses, des Ausschusses zum Schutz der Meeresumwelt und anderer Organe der Organisation entgegen und übermittelt sie nebst seinen Erläuterungen und Empfehlungen der Versammlung oder, wenn diese nicht tagt, den Mitgliedern zur Unterrichtung.
- iii) der bestehende Absatz b) wird als Absatz c) neu nummeriert, und der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:
- c) Der Rat prüft die in Artikel 29, 34 und 39 bezeichneten Fragen erst, nachdem er den Schiffssicherheitsausschuß, den Rechtsausschuß oder den Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt entsprechend ihrer Zuständigkeit dazu gehört hat.

Artikel 24

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Der Rat erstattet der Versammlung auf jeder ordentlichen Tagung über die seit der letzten ordentlichen Tagung geleistete Arbeit der Organisation Bericht.

Artikel 25

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Der Rat unterbreitet der Versammlung die Finanzberichte der Organisation nebst seinen Erläuterungen und Empfehlungen.